

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Bleicherode vom 25. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 19, Abs. 1, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 1, 2 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 342) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 20.09.2001 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 6 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

§ 6

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1 Euro übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

2. Der § 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8

Aufrundung

Die Steuer für die einzelnen Eintrittskarten ist auf den vollen Cent aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

3. Der § 13, Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Neufassung:

§ 13

Nach festen Sätzen

- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 4 Buchst. a (Spielhallen)
- | | |
|------------------------------------|---------|
| für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 77,-- € |
| für sonstige Apparate | 41,-- € |
- je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
-
- (3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 4 Buchst. b (Gaststätten)
- | | |
|------------------------------------|---------|
| für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 39,-- € |
| für sonstige Apparate | 20,-- € |
- je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
-
- (4) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
- | | |
|--|----------|
| | 307,-- € |
|--|----------|
- (Spielhallen, Gaststätten)
je Apparat und angefangenen Kalendermonat

4. Der § 14, Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

§ 14

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (2) Die Steuer beträgt für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 0,50 Euro.
- Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v.H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 1, Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Bleicherode tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Bleicherode, den 25. Oktober 2001

Stadt Bleicherode

Kochbeck
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bleicherode, den 25. Oktober 2001
Stadt Bleicherode

Kochbeck
Bürgermeister

Die Satzung wurde rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 08.10.2001.